Satzung der Gemeinde Niederschönenfeld

über den Bebauungsplan Nr. 1. der Gemeinde Niederschönenfeld für das Gebiet nördlich der Feldheimer Strasse

Die Gemeinde Niederschönenfeldrläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes -BBaug- vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

und Art. 107 der Bayer. Bauordnung -BayBO- vom 1.8.1962 (GVBL. S. 179) folgende, mit Verfügung des Landratsamtes Neuburg/Dom 18. Juli 1968 NrII/7-4956067-Az.610-3/2 genehmigte

Satzung

5 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet gilt die von Architekt Walter Mener, Rain/Lech ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 26.7.1967 geändert am ... 8. Juli 1968 die zusammen mit den nachstehenden
Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

\$ 2

Art der baulichen Nutzung

- 1) Das Baugebiet ist nach § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 2) Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen zugelassen werden. Die übrigen Ausnahmen des § 4 Abs.3 der Baunutzungsverordnung werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

\$ 3

Maß der baulichen Nutzung

1) Die in § 17 Abs.† Baumutzungsvercrdnung angegebenen Höchstwerte für die Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

2) Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Geschoßzahlen sind Höchstgrenzen.

\$ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke

\$ 5

Bauweise

- 1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs.2 die offene Bauweise.
- 2) Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, jeweils in einem Baukörper zusammenzufassen. Sie müssen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung errichtet werden.
- 3) Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Gebäude einheitlich zu gestalten.

\$ 6

Gestaltung der Gebäude

- 1) Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.
- 2) Bei den Hauptgebäuden ist die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung einzuhalten.
- 3) Die Dachneigung der Hauptgebäude muß liegen:
 - a) Bei eingeschoßigen Gebäuden zwischen 47 und 52 Grad,
 - b) bei zweigeschoßigen Gebäuden zwischen 30 und 35 Grad.
- 4) Die Gebäudehöhe bei eingeschoßigen Gebäuden sind Höchstgrenzen, die Gebäudehöhe für zweigeschoßige Gebäude ist zwingend.
- 5) Kniestöcke bei eingeschoßigen Gebäuden sind zulässig, sie dürfen jedoch nicht höher als 0,50 m sein.

5 7

Dachaufbauten

- 1) Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei Dächern mit mehr als 47 Grad zulässig.
- 2) Sie dürfen nicht mehr als ein Drittel der Frontlänge des Gebäudes einnehmen, die senkrechte Gesamthöhe jeder Gaube darf nicht mehr als 1,10 m betragen,
- 3) Die Gauben missen in der Farbe des Daches gestrichen werden.

\$ 8

Sockelhöhe

- 1) Der Fußboden des Erdgeschoßes darf nicht mehr als 0,45 m über das Gelände hinausragen.
- 2) Das natürliche Gelände darf durch Auffüllen oder Abtragen nicht wesentlich verändert werden. Änderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der natürliche Ausgleich innerhalb des Grundstückes nicht möglich ist.

5 9

Fassadengestaltung

- 1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter oder grobkörniger Verputz ist nicht zugelassen.
- 2) Die Verwendung von grellen Farben ist untersagt.

\$ 10

Nebenanlagen

- 1) Auf jedem Baugrundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude mit höchstens 18 qm Grundfläche errichtet werden, das mit der Garage unter einem Dach zusammengefaßt ist.
- 2) Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen im Sinne des Art.7 Abs. 2 Bay BO unzulässig.

\$ 11

Einfriedungen

- 1. Die Einfriedungen an der Straße dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden. Betonsockel dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Die Anordnung von
- 2. Bei den Einmündungen der Strassen in die Kreisstrasse dürfen im Bereich der Sichtdreiecke Anpflanzungen höchstens 1,20 m betragen.

9 12

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauGrechtsverbindlich.



a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs.6 BBauG vom bis in
der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.

Niederschönenfeld 26.1.1968

(1. Dürgermeister)

Niederschönenfeld 26.1.1968

(1. Bürgermeister)

Neuburg a.d.Donau, den 18.7.1968



(Leidenheimer)° Oberregierungsrat

Siegel

1. Bürgermeister

ERLÄUTERUNGSBERICHT

ZUN BEBAUUNGSPLAN DER GEHEINDE NIEDERSCHÖNENFELD

DIE GEMEINDE HAT IN DEM ZUR BEBAUUNG VORGESEHENEN GRUNDSTÜCK BEREITS DEN GRÖßTEN TEIL DER FLÄCHE IM EIGENBESITZ. DA DIE GESANTE, IN BEBAUUNGSPLAN VORGESEHENE FLÄCHE VON 3 SEITEN BE-REITS MIT BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN UMGEBEN IST, EIGNET SIE SICH OHNE VORBEHALT FÜR DIE VORGESEHENE BEBAUUNS.

DAS BAUGEBIET WIRD DURCH EINE STRAßE DIE IN DIE ORTSVERBINDUNGSSTRAßE (KREISSTRAßE) NIEDERSCHÖNENFELD-FELDHEIM MÜNDET, ERSCHLOSSEN. DIESE EINMÜNDUNG LIEGT JEDOCH NOCH IM ORTSGEBIET NIEDERSCHÖMENFELD. EINE WEITERE STRAßE, DIE EBENFALLS IN DIE ORTSVERBINDUNG
MÜNDET UND BEREITS VORHANDEN IST, ENTLASTET DIE VORGESEHENE STRAßE.
DIESE IST JEDOCH VERHÄLTNISMÄßIG SCHMAL UND KANN, DA BEIDERSEITS
BEBAUT, VERBREITERT VERDEN. BEI EINER ERWEITERUNG DES BAUGEBIETES
IST VORGESEHEN, DAß INNERHALB DES GESAMTEN NEUEN BAUGEBIETES EINE
RUNDFAHRT ENTSTEHT. DIE JETZT GEPLANTE STRAßE MUß DAHER ENTSPRECHEND BREIT JETZT SCHON VORGESEHEN VERDEN.

DIE GRUNDEIGENTÜHER, DIE FÜR DIE STRAßE GRUND ABTRETEN MÜSSEN, ER-HALTEN TEILWEISE DAS ABGETRETENE GELÄNDE VON DER GEMEINDE AN ANDERER STELLE.

FÜR DIE AUSGEWIESENEN BAUPLÄTZE SIND BEI DER GEMEINDE BEREITS BEWERBER ANGEMELDET, SODAB ERWARTET WERDEN KANN, DAB DIE DER GEMEINDE
GEHÖRENDEN GRUNDSTÜCKE IN 2-3 JAHREN SEBAUT SIND. IM RAHMEN EINES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WÄRE DIE ERWEITERUNGSHÖGLICHKEIT DER GEMEINDE
FÜR DIE NÄCHSTEN 20 JAHRE VORZUSEHEN UND FESTZULEGEN.

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE NIEDERSCHÖNENFELD KR. NEUBURG

BEGRENZT IM NORDEN DURCH DAS GRUNDSTÜCK FLST.
NR. 1557/4 IM OSTEN DIE STRASSE FLST.NR. 1558/2
IM SÜDEN DURCH DIE STRASSE FELDHEIM-NIEDERSCHÖNENFELD U. IM WESTEN DURCH D. GRUNDST. FLST.NR. 1566

grandent 1 8. Juli 1968

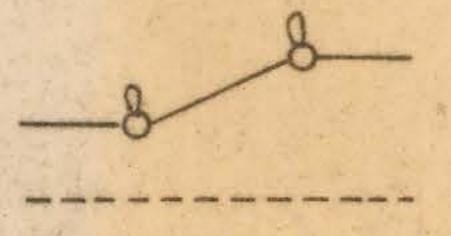
PL. NR. 74.14

74 / 48 GES. 26.7.67

1: 1000

DIPL. - ING. WALTHER MENER . ARCHITEKT

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

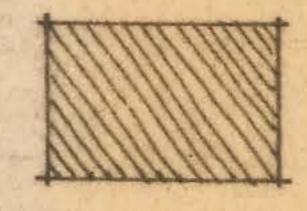


BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

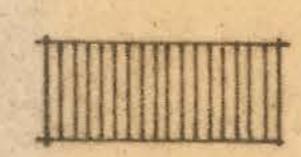
1565

VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSTEILUNG

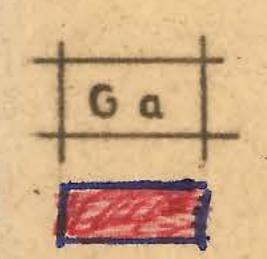
FLURSTÜCKSNUMMERN



BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE



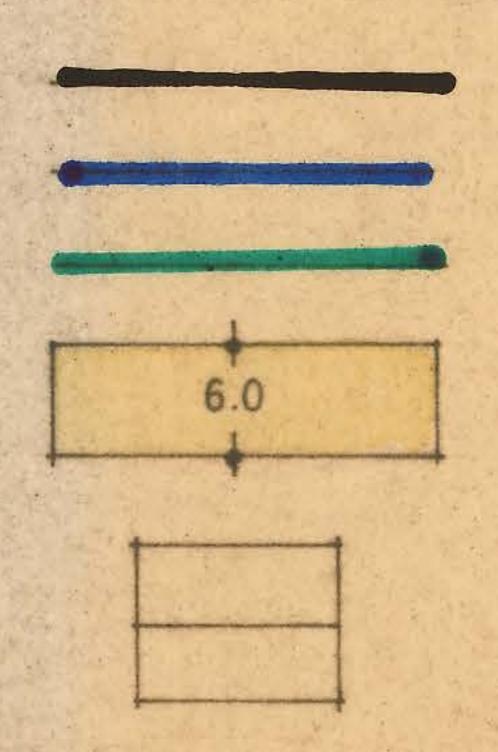
BESTEHENDE NEBENGEBAUDE



FLÄCHEN FÜR GARGEN

Trato station

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES GELDUNGSBEREICHES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNG

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT MASSANGABE

FIRSTRICH TUNG

(1)

1 VOLLGESCHOSS ZWINGEND DACHNEIGUNG 20° - 30°

1 + D

1 VOLLGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

DACHNEIGUNG 47°-51°

(II)

2 VOLLGESCHOSSE ZWINGEND DACHNEIGUNG 20°- 30°